

1. Anwendungsbereich, Geltung

- a. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Stemke Kunststofftechnik GmbH und natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
- b. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden weder durch die Annahme des Auftrags noch durch eine andere stillschweigende Willenserklärung Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss

- a. Verträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- b. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- c. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Verpflichtung wird nur durch die Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung begründet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

- a. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bzw. nach entsprechender Angabe im Angebot/Auftragsbestätigung.
- b. Bei wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kosten sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Kommt eine Verständigung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des erklärten Anpassungsverlangens zustande, entscheidet ein von der IHK des Bezirkes unseres Firmensitzes benannter Sachverständiger.

4. Lieferungs- und Abnahmepflicht

- a. Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Liefertag ist der Tag der Versendung. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- b. Im Falle von Betriebsstörungen bei uns oder unseren Unterlieferanten, die für uns nachweislich von erheblichem Einfluss sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- c. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermin können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- d. Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht das nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Bestellers.
- e. Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmenbereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, gilt die Ware nach Ablauf der Nachfrist als abgenommen.
- f. In allen Fällen, in denen es ohne unser Verschulden nicht zur Lieferung des Werkzeuges und/oder der Kunststoffteile kommt, sind uns die angefallenen Kosten zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des unfertigen Werkzeuges zu verlangen, es sei denn, dass er den Abbruch der Arbeiten zu vertreten hat.

5. Versand und Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht außer im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen. Dies gilt auch bei Versendung oder Verbringung der Ware zur Spedition mittels unserer eigenen Fahrzeuge.
- b. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages über, an dem ohne das Verschulden des Bestellers die Ware unser Werk verlassen hätte.

6. Maße, Schwindung und Liefermengen

- a. Für die Einhaltung der Maße gilt die DIN 16901, ausgeschlossen hiervon sind verzugs- und schwindungsbegründete Maßabweichungen. Im Übrigen beziehen wir uns in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen auf die Maße aus dem von Ihnen übergebenen Datensatz sowie einer gültigen Zeichnung.
- b. Bei Fertigung von Kunststoffteilen ist gegenüber der Auftragsmenge eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

7. Gewährleistung

- a. Es gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Mängelanzeige bedarf der Schriftform.
- b. Uns ist binnen einer Woche nach Erhalt der Mängelanzeige Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf an den bemängelten Waren innerhalb dieser Frist nichts geändert werden. Bei Änderung ohne unser Einverständnis ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
- c. Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der Ware entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben.
- d. Werden dem Besteller Muster zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Muster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigung ausgeführt wird.

- e. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteiles nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller sämtliche Informationen zutreffend erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Einbringung der Leistung erforderlich waren.
- f. Die Gewährleistung für ein Werkzeug erstreckt sich nur auf die im Angebot/Auftragsbestätigung genannte Stückzahl. Wird diese Stückzahl innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, endet die Gewährleistung zwei Jahre nach Auslieferung des Werkzeuges. Voraussetzung ist der sachgerechte Umgang mit dem Werkzeug.

8. Haftung

- a. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir ausschließlich in den nachfolgend aufgezählten Fällen:
 - Vorsätzliche Pflichtverletzung
 - grob fahrlässige Pflichtverletzung
 - schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln
 - bei Abgabe einer Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes
- b. Wird eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf, haften wir begrenzt auf den vertragstypisch vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Rechnungen sind netto und wenn nichts anderes vereinbart sofort zu zahlen.
- b. Kosten für werkstückbezogene Formen und Fertigungseinrichtungen sind stets wie folgt zu zahlen:
 - 1/3 nach Auftragseingang
 - 1/3 nach Lieferung erster werkzeugfallender Teile
 - 1/3 nach Teilefreigabe, jedoch spätestens 30 Tage nach Bemusterung
- c. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- d. Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung weiterzuliefern.

10. Eigentumsvorbehalt

- a. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen über.
- b. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.
- c. Sämtliche dem Besteller aus der Veräußerung, der Verarbeitung und der Verbindung der Vorbehaltsware zustehenden künftigen Forderungen tritt er in Höhe des Preises unserer Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Im Falle der Verbindung und Verarbeitung erstreckt sich die Abtretung auf den unserem Miteigentum entsprechenden Anteil der Forderung.
- d. Der Besteller ist zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

11. Werkstückbezogene Modelle (Formen) und Fertigungseinrichtungen

- a. Werden werkstücksbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Diese beinhalten die konturgebenden Teile der Form, nicht den Formträger. Der Formträger bleibt Eigentum der Firma Stemke. Nach vollständiger Bezahlung geht die Form in das Eigentum des Bestellers über.
- b. Die Formen werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet.
- c. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht.
- d. Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- e. Sind seit der letzten Lieferung von Teilen aus einer Form zwei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Bei Herausgabe der konturgebenden Teile der Form an den Besteller hat dieser die Transportkosten zu übernehmen. Wird die Form durch uns verschrottet, dann entstehen dem Besteller keine Kosten. Die Erlöse aus der Wiederverwertung des Metalls ersetzen unsere Aufwendungen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- b. Gerichtsstand ist Döbeln.
- c. Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Mit diesen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen oder Ergänzungen sind nur unter Einhaltung der Schriftform und unter Bezugnahme auf die jeweilige Bestellung wirksam. Sie sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Durch Sondervereinbarung werden die übrigen Punkte nicht berührt.